

Vertrag

zwischen

dem Theater neben dem Turm (TNT)
Afföllerwiesen 3a, 35039 Marburg
- vertreten durch Rolf Michenfelder -

nachfolgend „TNT“ genannt

und

der Verfassten Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg
Erlenring 5, 35037 Marburg
- vertreten durch den Allgemeinen Student*innenausschuss (AStA) -

nachfolgend „AStA Marburg“ genannt

Präambel

In dem Bestreben des AStA Marburg gemäß der Satzung der Student*innenschaft,

- (1) die studentische Interessen innerhalb der Hochschule sowie gegenüber hochschul-externen Organisationen zu vertreten,
- (2) die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Student*innen wahrzunehmen,
- (3) das kulturelle, politische und soziale Engagement sowie die kulturellen und musischen Interessen der Student*innen zu fördern,

schließen die Vertragspartner folgenden Vertrag:

§ 1

Zweck und Absicht der Kooperation

- (1) Mit der Einführung des „Kulturticket“, zielt der AStA Marburg darauf ab, den Zugang zu den Künsten und kulturellen Aktivitäten für Student*innen zu vereinfachen und Kooperationen zwischen dem AStA Marburg und den Kultureinrichtungen der Stadt zu stärken.
- (2) Das TNT möchte mit dem Kulturticket die Studierendenschaft Marburgs einladen, häufiger im TNT vorbeizuschauen und dessen kulturelle Angebote wahrzunehmen.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Die Parteien vereinbaren den Student*innen jeweils ein „Kulturticket“ nach Maßgabe dieses Vertrages zu gewähren. Der Studenausweis soll in Kombination mit dem Personalausweis als Berechtigungsnachweis gelten und muss beim Ticketerwerb vorgelegt werden.
- (2) Für den Eintritt der Student*innen gelten die Nutzungsbedingungen und/oder Hausordnung des TNT.
- (3) Das „Kulturticket“ berechtigt die Student*innen jeweils zum kostenlosen Eintritt in die in diesem Vertrag festgelegten Veranstaltungen des TNT.
- (4) Der AStA Marburg beantragt das „Kulturticket“ obligatorisch für alle ordentlich eingeschriebenen Student*innen der Philipps-Universität Marburg. Der AStA Marburg kann auf begründeten Antrag des*der Student*in in folgenden Fällen auf den Erwerb verzichten und den Beitrag zurückerstatten:
 1. Student*innen, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mehr als drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
 2. Student*innen, die sich nachweislich aufgrund eines Praktikums mehr als drei Monate des Semesters außerhalb des Semesterticketgebiets aufhalten,
 3. Student*innen, die ihren Wohnsitz dauerhaft außerhalb des Semesterticketgebiets verlegt haben und die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllen

4. Personen, die an der Philipps-Universität Marburg promovieren, sich jedoch mehr als drei Monate des Semesters außerhalb des Semesterticketgebiets aufhalten,
5. Student*innen, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
6. Student*innen, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung des „Kulturtickets“ für mehr als drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich ist.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 6 sind von Seiten der Student*innen bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn dem AStA Marburg anzuzeigen.

§ 3

Kooperationspflichten

- (1) Der AStA Marburg verpflichtet sich, dem TNT für die Nutzungsberechtigung der Einrichtung im Rahmen des Kulturtickets je Semester einen Betrag in Höhe von EUR 0,20 Nutzungsgebühr pro ordnungsgemäß eingeschriebene*r Student*in der Philipps-Universität Marburg zu überweisen.
- (2) Das TNT verpflichtet sich dazu, allen eingeschriebenen Student*innen der Philipps-Universität Marburg den kostenlosen Eintritt nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen in § 4 zu gewähren.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass jede Partei mit und für das „Kulturticket“ werben darf. Soweit dabei das Logo oder Kennzeichen der anderen Partei verwendet werden soll, ist die vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei einzuholen. Diese Partei wird ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, einander bei der Öffentlichkeitsarbeit zum „Kulturticket“ zu unterstützen.

§4

Nutzungsbedingungen

- (1) Der Besitz des „Kulturtickets“ berechtigt pro Vorstellung 17 Student*innen zum Eintritt ohne weitere Kosten in jede Vorstellung des TNT.
- (2) Tickets können über die Website des TNT oder telefonisch unter der 06421 / 62582 reserviert werden. Zuvor reservierte Tickets können unter Vorlage des Studenausweises und Personalausweises kostenfrei an der Abendkasse abgeholt werden.
- (3) An der Abendkasse können darüber hinaus offene Plätze ohne weitere Kosten und über die 17 Personen Grenze hinaus in Anspruch genommen werden. Bei großem Andrang gemeinsam mit direkt zahlendem Publikum erfolgt die Gleichbehandlung der Student*innen im Sinne des Erscheinens.

§ 5

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der AStA Marburg leistet an das TNT in jedem Semester die Summe der Anzahl an ausgegebenen „Kulturtickets“. Ausgenommen davon sind die beantragten Rückerstattungen gemäß § 2 Absatz 4.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist bargeldlos auf folgendes Bankkonto des TNT / Marburger Theaterwerkstatt GbR zu entrichten:

Kreditinstitut: SPK Marburg-Biedenkopf
BIC: HELADEF1MAR
IBAN: DE37 5335 0000 1000 0340 92
Unter Angabe der Verrechnungsstelle: AStA Kulturticket
- (3) Die Zahlung erfolgt jeweils zum 30. Juni des Sommersemesters bzw. 31. Dezember des Wintersemesters samt einer rechtsverbindlich unterschriebenen Abrechnungübersicht an das TNT. Die Abrechnungübersicht erhält mindestens die Anzahl der immatrikulierten Student*innen sowie die nach Gründen aufgeschlüsselte Anzahl der gemäß § 2 Absatz 4 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Student*innen (bestätigt durch den AStA Marburg).

§ 6

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Sommersemester 2023 am 01. April 2023 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der AStA Marburg verpflichtet sich dazu, nach einem Jahr eine Evaluation der Ticketnutzung und der Nutzung der Rückerstattung durchzuführen und im Student*innenparlament vorzustellen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Monaten zum Semesterende (31. März und 30. September) gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber des anderen Vertragspartners zu erklären.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7

Haftung

- (1) Der AStA Marburg ist nicht verantwortlich für einen etwaigen Missbrauch des Studenausweises einschließlich des „Kulturtickets“ durch die Student*innen, z.B. unberechtigte Weitergabe an Dritte sowie etwaige Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen und/oder Hausordnung des TNT.
- (2) Die Parteien übernehmen jeweils keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung des jeweiligen Logos keine Rechte Dritter verletzt werden. Sie erklären jedoch jeweils, dass ihnen solche Rechte Dritter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt sind. Eine Haftung für die Freiheit von Mängeln, insbesondere das Nichtbestehen von Rechten Dritter, übernimmt die jeweilige Partei nicht.

§ 8
Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

§ 9
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen sowie Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen, soweit nicht die notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Marburg.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist in diesem Falle von den Parteien durch diejenige wirksame und/oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsbereich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle von Lücken und Zweifelsfragen in diesem Vertrag.

Marburg, den

Marburg, den 09.09.2022



AStA Marburg

Theater neben dem Turm